Begründung

gem. § 9 Abs. 1 BauGB zur 2. Änderung - vereinfacht - gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 165 - Westring/Friedrich-Ebert-Straße -

Der Bebauungsplan Nr. 165 - Westring/Friedrich-Ebert-Straße - ist seit dem 28.01.1992 rechtsverbindlich. (Räumlicher Geltungsbereich siehe Anlage 1.) Der Bebauungsplan hat im wesentlichen eine geordnete städtebauliche Entwicklung dahingehend ermöglicht, daß bei Erhalt eines stadtklimatisch wichtigen Grünzuges Gewerbebetriebe angesiedelt werden konnten.
Bestandteil des Bebauungsplanes sind neben den zeichnerischen Festsetzungen umfangreiche textliche Festsetzungen. Zu diesen textlichen Festsetzungen gehören unter Pkt. 2.6 Gestaltungsvorschriften gem. § 81 Abs. 4 BauONW (26.06.1984) bzgl. Werbeanlagen.
Diese Gestaltungsvorschriften haben sich, hinsichtlich der dort formulierten Größenangaben von Werbeanlagen, in den zurückliegenden Jahren als nicht praktikabel erwiesen. Insbesondere bei der Beantragung von standardisierten Firmenschildern (Logos) mußten mehrfach Befreiungen gem. § 31 Abs. 2 BauGB von den Größenfestsetzungen von Werbeanlagen zugelassen werden.
Da Befreiungen gem. § 31 Abs. 2 BauGB von ein und derselben Festsetzung in mehr als drei Fällen - lt. gängiger Rechtsprechung - nicht mehr der Ausnahme, sondern der Regel entsprechen, ist eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.
Der textliche Teil des Bebauungsplans Nr. 165 - Westring/Friedrich-Ebert-Straße - wird dahingehend geändert, daß der Pkt. 2.6 - Werbeanlagen - bis auf die ersten beiden Sätze ersatzlos gestrichen wird.
Die Aussagen, daß "Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig" sind und nur "Sammelhinweisschilder an den Zufahrten zum Gewerbegebiet davon ausgenommen" sind, haben weiterhin Gültigkeit und gewährleisten eine gewisse städtebauliche Gestaltung sowie verhindern die Errichtung von Plakattafeln und -wänden.

Die textliche Festsetzung Pkt. 2.6 - Werbeanlagen - hat folgenden Wortlaut (s. Anlage 2):

2.6 Werbeanlagen
Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Ausgenommen hiervon sind Sammelhinweisschildern an den Zufahrten zum Gewerbegebiet.

Die Grundzüge der Planung werden durch die vereinfachte Änderung nicht berührt.

Recklinghausen, den 06.01.1997
Der Stadtdirektor
i. A.

Schlegtendal